



**Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main**

DB Netz AG  
Pfarrer-Perabo-Platz 2-5  
60326 Frankfurt / Main

**Bearbeitung:** Sachbereich 6 West

**Telefon:**

**Telefax:**

**E-Mail:** Sb6-West@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 24.03.2023

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

52ow/008-1114#187

**EVH-Nummer:** 3488560

**Betreff:** Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Neuvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Daisbach, km 26,192, Strecke 3610 Frankfurt (Main) Hbf - Limburg (Lahn)“

**Bezug:** Antrag vom 20.02.2023

**Anlagen:** 0

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 Anlage 3 und § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG.

Hausanschrift:  
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main  
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0  
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG unterliegen Ausbaumaßnahmen eines Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, welche aufgrund ihrer Art nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 sowie 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst werden, der **allgemeinen Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat die folgenden Maßnahmen des Gewässerausbau im Rahmen der Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Daisbach zum Gegenstand:

- Dauerhafte Tieferlegung der Gewässersohle um ca. 50 cm im Bereich der EÜ
- Einbau von Steinriegeln aus Wasserbausteinen im Gewässerbett oberstrom der EÜ
- Errichtung eines Deichs oberstrom der EÜ zur Strömungslenkung bei erhöhten Wasserständen
- Bauzeitliche Umleitung des Gewässers Daisbach

Es handelt sich um ein Neubauvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt, da es den Ausbau des Daisbaches (wesentliche Umwandlung des Gewässers oder seiner Ufer) im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG vorsieht.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die DB Netz AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt mit Datum vom 20.02.2023, hier eingegangen am 21.02.2023, die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für folgende Maßnahmen im Sinne eines Gewässerausbau beantragt:

- Dauerhafte Tieferlegung der Gewässersohle im Bereich der EÜ
- Einbau von Steinriegeln aus Wasserbausteinen in das Gewässerbett oberstrom der EÜ
- Errichtung eines Deichs im Uferbereich oberstrom der EÜ zur Strömungslenkung bei erhöhten Wasserständen
- Bauzeitliche Umleitung des Gewässers

Darüber hinaus wurde die Erlaubnis nach § 8 WHG für folgende Gewässerbenutzungen beantragt:

- Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Bauzeitliche Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

- Bauzeitliches und dauerhaftes Einbringen von Stoffen (hier: Gründungselemente, Verbauten und big bags) in das Grundwasser sowie das Oberflächengewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der EÜ Daisbach auf der Strecke 3610 km 26,192 (Hessen, Main-Taunus-Kreis, Gemeinde Eppstein, Gemarkung Bremthal, Flur 15, Flurstücke 123/101, 100/25 und 125/101). Die Gewässersohle des Daisbachs wird im Bereich der EÜ auf einer Länge von rund 31 m um ca. 52 cm abgesenkt, um den Abflussquerschnitt nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erhalten. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit des Gewässers für aquatische Lebewesen werden im Oberlauf Steinriegel im Gewässerbett errichtet. Darüber hinaus wird im Oberlauf ein Deich zur Strömunglenkung bei erhöhten Wasserständen errichtet. Bauzeitlich wird eine Wasserhaltung des Daisbachs eingerichtet, welche diesen nach Einbringen von big bags in das Gewässer über eine Strecke von ca. 40 m durch Rohre unter dem dadurch trockenfallenden Gewässerbett umleitet. Das Grundwasser wird für die Dauer der Bauzeit mittels geschlossener Bauwasserhaltung um ca. 1,5 m abgesenkt und im Unterlauf in den Daisbach eingeleitet. Über die vorgesehene Bauzeit von 6 Monaten ist mit einer Entnahme- bzw. Einleitmenge von max. 89.000 m<sup>3</sup> zu rechnen. Im Bereich der EÜ werden Verbauten sowie Bodenplatten eingebracht, welche aufgrund des oberflächennahen Grundwasserflurabstands dauerhaft in den Grundwasserkörper einbinden.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Merkmale des Vorhabens

Unter Betrachtung der in Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführten Kriterien weist das Vorhaben folgende relevante Merkmale auf:

- Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten*

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine kleinräumige Umgestaltung des Oberflächengewässers Daisbach im Bereich der EÜ Daisbach. Baubedingt werden in der nahen Umgebung Baustelleneinrichtungsflächen errichtet. Bestandteile der EÜ werden kleinräumig zurückgebaut (27 m<sup>3</sup>). Das Vorhaben ist mit einem anlagebedingten Flächenbedarf von 420 m<sup>2</sup> sowie einem baubedingten Flächenbedarf von 4.083 m<sup>2</sup> verbunden.

b. *Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten*

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht erkennbar.

c. *Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Das Gewässer wird durch das Einbringen von Steinriegeln sowie die Tieferlegung der Gewässersohle um ca. 52 cm dauerhaft umgestaltet. Das Gewässer wird außerdem durch die Errichtung eines Deichs im Hochwasserfall dem Gewässerbett folgend gelenkt. Bauzeitlich erfolgt eine Gewässerumleitung über eine Strecke von rund 40 m durch Rohre. Durch das Vorhaben werden max. 89.000 m<sup>3</sup> Grundwasser mit einer Pumprate von max. 60 l/s entnommen und in den Daisbach eingeleitet. Mit dem Vorhaben ist ferner bauzeitlich eine Flächenbefestigung von 2.464 m<sup>2</sup>, die Beseitigung von 2.464 m<sup>2</sup> Vegetation sowie Waldumwandlung von 7749 m<sup>2</sup> verbunden.

d. *Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes*

Im Rahmen des Vorhabens fallen Materialien (bspw. Bodenaushub) bzw. ggf. Abfälle an.

e. *Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Belästigungen, bspw. durch Lärm und stoffliche Emissionen, sind bauzeitlich durch den Einsatz von Baumaschinen bzw. Fahrzeugen möglich. Durch die Bau- und Grundwasserhaltung ist des Weiteren ein Eintrag von Sedimenten in das Oberflächengewässer möglich.

f. *Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

Bei den verwendeten Stoffen und Technologien handelt es sich um Produkte und Verfahren, die bei vorschriftsgemäßer Benutzung und Ausübung mit keinen besonderen, über die

Normalität hinausgehenden Risiken und Gefahren verbunden sind. Eine besondere Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht erkennbar. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne der Störfallverordnung kann ausgeschlossen werden. Störfallrelevante Betriebe sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens nicht vorhanden.

*g. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft*

Risiken für die menschliche Gesundheit durch eine Verunreinigung der Luft können ausgeschlossen werden, da keine Arbeiten mit Luft-verunreinigenden Stoffen stattfinden, sondern lediglich Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren im Freien eingesetzt werden. Eine Verunreinigung von Wasser kann potentiell durch die unsachgemäße Verwendung wassergefährdender Stoffe (bspw. bei der Betankung von Fahrzeugen) entstehen. Darüber hinaus finden keine Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen statt.

Gesamteinschätzung bzgl. der Anlage 3 Nr. 1 UVPG

Bei der vorangegangenen Beschreibung der Merkmale des geplanten Vorhabens lassen sich folgende wesentliche Wirkfaktoren des Vorhabens herausarbeiten:

- Eintrag von Stoffen in das Gewässer Daisbach
- Grundwasserabsenkung
- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Funktionsbeeinträchtigung
- Bauzeitliche Vegetationsänderung
- Bauzeitlich ggf. Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt durch anfallenden Abfall
- Bauzeitliche Immissionen durch Baumaschinen und Fahrzeuge

Aufgrund der bestehenden Wirkfaktoren folgt die Prüfung der standortbezogenen Kriterien.

## **2. Standort des Vorhabens**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind folgende Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu berücksichtigen:

### 1. *Nutzungskriterien*

Das Vorhaben befindet sich in einem bewaldeten, forstwirtschaftlich genutzten Gebiet an der Eisenbahn-Strecke 3610 im Bereich der EÜ Daisbach an km 26,192. Das Gewässer Daisbach quert die Bahnstrecke durch den Durchlass in der EÜ. Nahe der Strecke verläuft die Bundesstraße B455. Großräumig betrachtet befindet sich das Vorhaben innerhalb eines Vorranggebiets (Natur und Landschaft).

### 2. *Qualitätskriterien*

Das Gewässer Daisbach weist eine hohe Strukturgüte bzw. hohe biologische Güte auf. In dem vom Vorhaben betroffenen Bereich ist dieses jedoch bereits durch die EÜ, welche als Durchlass für das Gewässer dient, überbaut. Das Biotop ist Teil eines Biotopverbunds und wird als wertvoll klassifiziert. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist aufgrund des geringen Flurabstands sehr hoch.

### 3. *Schutzkriterien*

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

- Naturpark Hochtaunus
- Überschwemmungsgebiet Daisbach
- Geschütztes Biotop
- FFH-Gebiet
- Relevante Kaltlufteinzugsgebiete gem. Klimaanalyse Hessen

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (z. B. durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Durch die vorgesehenen Maßnahmen des Gewässerausbaus (Errichtung eines Deichs und Tieferlegung der Gewässersohle) ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen, da diese gerade aus Gründen des

Hochwasserschutzes erfolgen. Der Deich dient zur Strömungslenkung im Falle eines Hochwassers und durch die Tieferlegung der Gewässersohle wird der bestehende Abflussquerschnitt auch nach Erneuerung der EÜ erhalten.

Im Oberlauf der EÜ ist die Errichtung von Steinriegeln im Gewässerbett vorgesehen. Diese Maßnahme dient der Anpassung der Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe des Gewässers, um die durch die Tieferlegung im Bereich der EÜ verursachten Änderungen der Abflussdynamik auszugleichen. Dadurch wird die Durchgängigkeit des Gewässers für aquatische Lebewesen erhalten.

Im Falle eines Hochwassers während der Bauzeit führen die baulichen Anlagen (bspw. Verbauten und Absetzbecken) nicht zu einem Retentionsraumverlust, sondern laufen voll bzw. können rechtzeitig aus dem Hochwasserbereich entfernt werden.

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz bzw. das Überschwemmungsgebiet sind daher keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Gewässer Daisbach wird für die Dauer der Baumaßnahmen über etwa 40 m mittels Verrohrung unterhalb des bestehenden Gewässerbetts umgeleitet. Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer sind aufgrund der befristeten Dauer sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen (Schutz-)Maßnahmen (bspw. des Abfischungskonzepts sowie der naturnahen Wiederherstellung des Gewässerbetts) nicht zu erwarten. Durch die bauzeitliche Gewässerumleitung wird ein Schadstoffeintrag während der Baumaßnahme in das Fließgewässer vermieden.

Die Grundwasserentnahme erfolgt begrenzt auf max. 60 l/s bzw. eine Gesamtmenge von 89.000 m<sup>3</sup> sowie über einen Zeitraum von 6 Monaten mittels geschlossener Grundwasserhaltung über vier Brunnen. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind aufgrund der begrenzten Dauer und beschränkten Entnahmemenge nicht zu erwarten.

Die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Daisbach erfolgt nach Durchströmen eines Absetzbeckens. Erhebliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer durch den Eintrag von Sedimenten sind daher nicht zu erwarten. Auch hinsichtlich der Einleitmenge ist die Einleitung im Verhältnis zur Abflussmenge des Daisbachs nicht geeignet, zu einer erheblichen Auswirkung bzw. zu einer relevanten Verschärfung eines möglichen Hochwassers beizutragen.

Während der Bauzeit werden Gründungselemente und Verbauten in den Untergrund eingebracht. Nach Fertigstellung binden diese dauerhaft in den Grundwasserkörper ein. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bzw. den Daisbach sind jedoch nicht zu erwarten, da die Korrespondenz zwischen den Wasserkörpern konstruktiv bedingt weiterhin erhalten bleibt und sich durch

diese keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit oder Bewegung des Grundwasserkörpers ergibt.

Die im Rahmen des Gewässerausbaus anfallenden Abfälle wurden bzw. werden beprobt und fachgerecht verwertet oder entsorgt, daher sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Immissionen, bspw. durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen, sind nur während der Bauzeit (6 Monate) zu erwarten. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind daher nicht zu befürchten.

Erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf den Bodenschutz sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie bspw. der Auslegung von Baggermatten, nicht zu erwarten.

Im näheren Umfeld des Vorhabens befindet sich das geschützte Biotop „Daisbach südlich Vockenhausen“ nach § 30 BNatSchG. Im Rahmen des Vorhabens sind Maßnahmen vorgesehen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermindern, vermeiden bzw. auszugleichen. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung wurde seitens der Vorhabenträgerin eingeholt und vorgelegt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sowie der in der naturschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das geschützte Biotop zu erwarten.

„Das Vorhaben befindet sich nahe des FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“. Das Schutzgebiet wird durch die Nutzung eines Forstweges, welcher zur Baustellenzufahrt vorgesehen ist, tangiert. Für das Vorhaben wurde eine Natura-2000-Vorprüfung vorgelegt, anhand der die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Schutzgebiets nachgewiesen wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Hochtaunus. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie der begrenzten Bauzeit von 6 Monaten sind keine erheblichen Auswirkungen auf diesen zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines relevanten Kaltlufteinzugsgebiete gem. Klimaanalyse Hessen. Da die Maßnahme nicht mit baulichen Veränderungen verbunden ist, die Einfluss auf dieses Gebiet nehmen könnten, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung dient der Sicherstellung, dass durch das Vorhaben keine Umweltverschmutzungen hervorgerufen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die potenziellen Beeinträchtigungen der Umwelt nur

kleinräumige Beeinträchtigungen darstellen bzw. von begrenzter Dauer sind und aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert bzw. vermieden werden.

#### **4. Ergebnis**

Aus den im Rahmen des Projekt „Erneuerung EÜ Daisbach“ zur Beantragung der wasserrechtlichen Plangenehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt vorgelegten Unterlagen sowie auf Grundlage eigener Informationen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sowie im UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Standort Frankfurt am Main nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig